

Lohn- und Einkommensteuerstatistik



Erscheinungsfolge: 3-jährlich
Erschienen am 20.08.2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/75-4124; Fax: +49 (0) 611/72-4000;
www.destatis.de/Kontakt

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit:* Alle Einkommensteuerveranlagungen und zusätzlich bei Steuerpflichtigen, die keine Veranlagung durchführen, die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen.
 - *Räumliche Abdeckung:* Bundesländer
 - *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
 - *Periodizität:* 3-jährlich (erstmal 1950).
 - *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
 - *Geheimhaltung:* Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen werden grundsätzlich geheim gehalten.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik:* (1) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; (2) Wohnort, Geburtsjahr, Geschlecht, Religion, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart.
 - *Nutzerbedarf:* Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner erhalten wesentliche Informationen über die Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer..
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung:* Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.
 - *Beantwortungsaufwand:* Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. In den Statistikjahren muss von bestimmten Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben und zusätzlich Plausibilitätskontrollen durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt werden.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität:* Aufgrund der langen Veranlagungsdauer ist die Aktualität der Lohn- und Einkommensteuerstatistik vergleichsweise gering.
 - *Pünktlichkeit:* 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Da das Einkommensteuergesetz Bundesgesetz ist, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- *Bezug zu anderen Erhebungen:* Seit dem Berichtsjahr 2001 wird zusätzlich eine jährliche Einkommensteuerstatistik zu den Veranlagungsfällen erstellt. Tiefste regionale Gliederung dieser Erhebung ist die Landesebene, Plausibilitätskontrollen werden nur selektiv durchgeführt
 - Die Ergebnisse sind in sich kohärent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- *Klassifikation der Wirtschaftszweige:* Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2009 werden erstmals nach WZ 2008 aufgliedert.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle Einkommensteuerveranlagungen und zusätzlich bei Steuerpflichtigen, die keine Veranlagung durchführen, die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. die abgegebenen Lohnsteuerkarten.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige; Zusammenveranlagte werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Nach Bundesländern, tiefere Gliederung nach Kreisen und Gemeinden können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

3-jährlich, erstmals 1950.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Die erhobenen Einzeldaten werden daher grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit den Fachreferenten der Statistischen Ämter der Länder sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Lohn- und Einkommensteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Zusätzlich werden Plausibilitätskontrollen durch die Statistischen Ämter der Länder

durchgeführt. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die lange Veranlagungsdauer von 2 ³/₄ Jahren

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik umfasst für die Steuerpflichtigen, für die eine Veranlagung durchgeführt wurde:

- a) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
- b) Wohnort, Geburtsjahr, Geschlecht, Religion, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart.

Bei den nicht veranlagten Steuerpflichtigen liegen lediglich die Angaben der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. der abgegebenen Lohnsteuerkarten vor.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für die Steuerpflichtigen mit Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 erfasst.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfassten Angaben.

2.2 Nutzerbedarf

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung ist die Lohn- und Einkommensteuerstatistik zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar.

Zu den Hauptnutzern der Lohn- und Einkommensteuerstatistik zählen Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

2.3 Nutzerkonsultation

Da die Lohn- und Einkommensteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommensteuerrecht. Die Ministerien als Hauptnutzer der statistischen Ergebnisse sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung: Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus dem Veranlagungsbescheiden von der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich werden Angaben aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen bzw. den Lohnsteuerkarten der Steuerpflichtigen, für die keine Einkommensteuerveranlagungen durchgeführt wurde, in den Statistischen Ämtern der Länder erfasst.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Einkommensteuerveranlagungen und die elektronischen Lohnsteuerbescheide werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die Lohnsteuerkarten der Steuerpflichtigen, für die keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird, werden von den Finanzämtern, den Gemeinden und teils auch von den Steuerpflichtigen selbst, an die Statistischen Ämter der Länder übersandt und dort erfasst. Nach der Datenaufbereitung liefern die Statistischen Ämter der Länder die aggregierten Landesergebnisse sowie die Einzelangaben per DVE an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Einkommensteuer (diese sind z.B. unter www.finanzamt.de abrufbar).

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwendigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler automatisch korrigiert und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. Eine Belastung für Auskunftspflichtige entsteht somit nicht. In den Statistikjahren muss zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Freiberuflicher Tätigkeit, Anlage ST), kann es qualitative Einschränkungen geben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Nicht berücksichtigt sind Steuererklärungen, die 2 $\frac{3}{4}$ Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres noch nicht abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind.

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Merkmalsabgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen. Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Eine Untererfassung existiert vermutlich bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sowie den sonstigen Einkünften. Bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend Angaben zur Entstehung der Gewinne.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Aufgrund der langen steuerlichen Veranlagungsdauer (2 $\frac{3}{4}$ Jahre nach Ende des Berichtsjahres) und der Dreijährlichkeit ist die Aktualität der Statistik über die Personengesellschaften/Gemeinschaften gering.

5.2 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 3 $\frac{1}{2}$ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Einkommensteuergesetz ein Bundesgesetz ist, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Änderungen des Steuerrechts lassen eine zeitliche Vergleichbarkeit nur eingeschränkt zu.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die dreijährliche Lohn- und Einkommensteuerstatistik ist engverbunden mit der jährlichen Einkommensteuerstatistik. Hauptunterschiede sind neben der Periodizität vor allem der unterschiedliche Berichtsweg (dezentral statt zentral über die Statistischen Länder), die in der dreijährlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik enthaltenen Angaben zu Steuerpflichtigen ohne Einkommensteuerveranlagung (nur eine Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerbescheinigung liegt vor) und eine detaillierte Plausibilitätskontrolle bei der dreijährlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik. Aus diesem Grund

können die Daten der einjährigen Einkommensteuerstatistik nicht in einer tiefen regionalen Gliederung dargestellt werden. Darüber hinaus können für nicht steuerrelevante Merkmale (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Gewerbebetrieb, zur Art des freien Berufs bei Einkünften aus selbständiger Arbeit) qualitativ verlässliche Ergebnisse nur aus der dreijährlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik gewonnen werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden zur Vervollständigung und Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet. Sie gehen auch in Bereiche der Bundesregierung (z.B. Armuts- und Reichtumsbericht, Bericht zur Lage der freien Berufe) ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht und können unter „Finanzen und Steuern/Publicationen/Lohn- und Einkommensteuer“ abgerufen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Zu jedem Berichtsjahr wird ein Dokument mit aktuellen methodischen Hinweisen bereitgestellt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Trifft nicht zu.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2007 werden erstmals nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 aufgegliedert.